

## MARKTORDNUNG für Gelegenheitsmärkte der Stadtgemeinde Lienz

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 12.06.2018 – auf Grund der §§ 286 Abs. 2 i.V.m. 293 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 idgF mit Wirksamkeit vom 14.06.2018 nachstehende Verordnung erlassen:

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Marktordnung gilt für alle im Gemeindegebiet von Lienz stattfindenden Gelegenheitsmärkte. Dazu zählen insbesondere:
  - Adventmarkt
  - Flohmarkt
  - Rosenausstellung
  - Sommermarkt
  - Töpfermarkt
  - Wintermarkt
- (2) Sie findet keine Anwendung auf Verkaufsveranstaltungen, die nicht den §§ 286 ff der Gewerbeordnung 1994 unterliegen.

### § 2 Begriffsbestimmungen, Bewilligungspflicht

- (1) Unter einem Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung zu verstehen, die nur gelegentlich aus besonderem Anlass abgehalten wird.
- (2) Ein Gelegenheitsmarkt darf nur aufgrund einer bescheidmäßigen Bewilligung der Stadtgemeinde Lienz abgehalten werden.
- (3) Marktteilnehmer ist, wer auf den in dieser Marktordnung geregelten Gelegenheitsmärkten Waren anbietet oder verkauft.
- (4) Marktorganisor ist, wer einen in dieser Marktordnung geregelten Gelegenheitsmarkt aufgrund einer Bewilligung gemäß Absatz 2 durchführt.

### § 3 Markttort

Der Markt wird auf dem Markttort, welcher im Bewilligungsbescheid nach § 2 definiert wird, abgehalten.

### § 4 Markttage und Marktzeiten

- (1) Die im Bewilligungsbescheid nach § 2 festgelegten Markttage und Marktzeiten sind einzuhalten.

- (2) Sofern nicht im Bewilligungsbescheid nach § 2 eine abweichende Regelung getroffen wird, darf der zugewiesene Standplatz frühestens 2.00 Stunden vor Marktbeginn bezogen werden und ist bis spätestens 2.00 Stunden nach Markttende zu verlassen.

### **§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs**

Zum Verkauf am Markt sind die im Bewilligungsbescheid nach § 2 normierten Waren und Gegenstände zugelassen. Marktteilnehmer dürfen aber jedenfalls nur jene Waren auf dem Markt anbieten und verkaufen, zu denen sie nach den gewerberechtlichen Vorschriften berechtigt sind. Insbesondere dürfen Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, nicht feilgehalten werden.

### **§ 6 Verabreichung von Speisen und Getränken**

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken darf nur nach Maßgabe der einschlägigen gewerberechtlichen Bestimmungen erfolgen. Genauere Festlegungen dazu können im Bewilligungsbescheid nach § 2 getroffen werden.

### **§ 7 Marktansuchen und Vormerkung**

Für Gelegenheitsmärkte, bei denen die Stadtgemeinde Lienz Marktorganisator ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Marktansuchen und Vormerkung:

- (1) Die Marktteilnehmer können sich für die Vergabe eines Standplatzes bei der Stadtgemeinde Lienz vormerken lassen.
- (2) Der Antrag (Marktansuchen) hat den Namen und die Anschrift des Marktteilnehmers, eine Kopie der aufrechten Gewerbeberechtigung für die angestrebte Verkaufstätigkeit, die Größe des benötigten Standplatzes, Art und Form der Verkaufseinrichtungen sowie die Marktgegenstände, die zum Verkauf gelangen sollen, zu enthalten.
- (3) Der Antrag ist mindestens acht Wochen vor dem Marktbeginn beziehungsweise nach Maßgabe der Ausschreibung bei der Stadtgemeinde Lienz schriftlich einzubringen.

### **§ 8 Vergabe von Standplätzen**

Für Gelegenheitsmärkte, bei denen die Stadtgemeinde Lienz Marktorganisator ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Vergabe von Standplätzen:

- (1) Die Vergabe von Standplätzen und deren Zuweisung haben durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde Lienz und dem Marktteilnehmer nach Maßgabe des auf dem Markt zur Verfügung stehenden Platzangebotes sowie unter Rücksichtnahme auf die angebotenen Marktgegenstände, den aus den feilzubietenden Gütern entstehenden Warenmix und die Art und das einheitliche äußere Soll-Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtung zu erfolgen.
- (2) Bei der Vergabe ist im Besonderen darauf zu achten, dass die auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, welche einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden, in

entsprechender Qualität sowie durch eine ausreichende Zahl von Marktteilnehmern feilgeboten werden.

- (3) Zuweisungen von Standplätzen berechtigen bzw. verpflichten ausschließlich jene Person(en), welche(n) sie erteilt worden sind. Sie sind nicht übertragbar.
- (4) Die Weitergabe des Standplatzes an natürliche oder juristische Personen (Dritte) ist nicht gestattet.

### § 9 Verkehrssicherungspflichten, Reinigung und Winterdienst

- (1) Der Marktteilnehmer übernimmt für seinen Standplatz die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten.
- (2) Nach Beendigung der Markttätigkeit hat der Marktteilnehmer die Entsorgung der angefallenen Abfälle nach den geltenden Bestimmungen durchzuführen, seinen Standplatz in ordnungsgemäßigem und gereinigtem Zustand zu hinterlassen und dabei insbesondere auf die Verkehrssicherheit zu achten und – sofern nicht im Folgenden Abweichendes geregelt wird – seine Markteinrichtungen, insbesondere Verkaufseinrichtungen (Marktstand, Verkaufsanhänger bzw. Verkaufsfahrzeug) sowie Waren und sonstige Gerätschaften umgehend vom Standplatz zu entfernen.
- (3) Der Marktteilnehmer hat für den Winterdienst (Schneeräumung, Streuung, Entfernen des Schnees von Dächern und Markisen, etc.) entsprechend den Witterungsverhältnissen im Umfeld seines Standplatzes Sorge zu tragen.

### § 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen dürfen auf dem Standplatz nur in der für diesen Zweck zugewiesenen Art und Form aufgestellt werden. Die näheren Bestimmungen zur Art und Form sowie das äußere Erscheinungsbild der Verkaufseinrichtungen können im Bewilligungsbescheid nach § 2 festgelegt werden.
- (2) Das Abstellen oder Lagern von zusätzlichen Kisten, Körben, Fahrzeugen oder anderen den Marktverkehr oder den Geschäftsverkehr der ansässigen Gewerbebetriebe behindernden Gegenständen außerhalb des zugewiesenen Standplatzes auf Straßen, Gehsteigen und dgl. ist untersagt.
- (3) Für den Fall, dass die Marktausübung länger als einen Tag dauert, hat der Marktteilnehmer seine Verkaufseinrichtungen, insbesondere seinen Marktstand oder Verkaufsanhänger, ordnungsgemäß versperrt und unter Beachtung der Verkehrssicherungspflichten abgesichert zu hinterlassen.

Hinweis: Es erfolgt keine Überwachung der Verkaufseinrichtungen durch Organe der Stadtgemeinde Lienz und haftet die Stadtgemeinde Lienz nicht für Schäden an oder durch die Verkaufseinrichtungen.

### **§ 11 Marktaufsicht**

- (1) Marktaufsichtsbehörde ist die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde Lienz. Sie übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Stadtgemeinde Lienz beauftragten Organe zu verstehen.
- (2) Auf Verlangen eines Marktaufsichtsorganes hat der Marktteilnehmer Zutritt zu seinem Standplatz und seinen Markteinrichtungen zu gewähren.
- (3) Den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsichtsbehörde und von Marktaufsichtsorganen ist unbedingt und umgehend Folge zu leisten.

### **§ 12 Qualität der feilgebotenen Waren**

Für Gelegenheitsmärkte, bei denen die Stadtgemeinde Lienz Marktorganisator ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Qualität der feilgebotenen Waren:

- (1) Ungeachtet der behördlichen – insbesondere lebensmittelrechtlichen – Überprüfungen der angebotenen Waren und Verkaufseinrichtungen der Marktteilnehmer, kann der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz eine aus der Mitte der Marktteilnehmer festgelegte Personengruppe mit der freiwilligen Kontrolle der Qualität der am Markt angebotenen Waren und der Form der Präsentation der angebotenen Güter betrauen (Eigenkontrolle - Qualitätssicherung).
- (2) Auf Beratung durch diese Personengruppe und nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Qualitätsverbesserung durch die Marktaufsichtsbehörde kann der Marktteilnehmer von der Marktaufsichtsbehörde unverzüglich vom Markt verwiesen werden.

### **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Marktteilnehmer und ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen. Gewerbetreibende haben das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerbeverzeichnis stets mitzuführen und über Verlangen der Marktaufsichtsorgane vorzuzeigen.
- (2) Die Marktteilnehmer oder der Marktorganisator müssen über eine entsprechende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.
- (3) Auf dem Markt hat sich jedermann so zu verhalten, dass öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Anstand nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (4) Marktteilnehmer, welche die öffentliche Ordnung und Ruhe auf dem Markt stören, sich entgegen den Bestimmungen dieser Marktordnung verhalten oder sich den Anweisungen der Marktaufsichtsorgane nicht fügen, können von der Marktaufsichtsbehörde vom Markt verwiesen werden.
- (5) Das eigenmächtige Benützen von leerstehenden Standplätzen ist verboten.

- (6) Die Marktteilnehmer haben den zugewiesenen Standplatz mit ihrem Namen bzw. Geschäftsbezeichnung und Wohnort bzw. Firmensitz zu versehen.
- (7) Die Marktteilnehmer haben die angebotenen Waren nach Art, Menge, Beschaffenheit und Preis unter Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften auszuzeichnen und im Sinne der EU-Lebensmittelinformationsverordnung (Allergeninformation) zu kennzeichnen.
- (8) Die Marktteilnehmer haben sich bei ihrer Tätigkeit auf die ihnen zugewiesenen oder zur Verfügung gestellten Standplätze zu beschränken.
- (9) Auf Standplätzen bzw. in Markteinrichtungen dürfen nur Tätigkeiten vorgenommen werden, die dem Verkauf von Marktprodukten im Sinne dieser Marktordnung dienen.
- (10) Die Bestimmungen des Tiroler Jugendschutzgesetzes, insbesondere jene, die Ausschankbeschränkungen an Jugendliche betreffen, sind unbedingt einzuhalten.
- (11) Die Marktteilnehmer sind verpflichtet, den Marktort und die Verkaufsstände stets sauber zu halten und insbesondere Sorge dafür zu tragen, dass die zur Abgabe bestimmten Speisen und Getränke so gelagert werden, dass sie sich stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden.
- (12) Der Marktteilnehmer und die in seinem Auftrag tätigen Erfüllungsgehilfen haben gegenüber der Stadtgemeinde Lienz hinsichtlich von Vorkommnissen und Ereignissen mit negativen Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit, Anstand und Ordnung eine umgehende Informations- und Warnverpflichtung.
- (13) Eine allfällige Beschallung bedarf einer Genehmigung der Stadtgemeinde Lienz und muss einheitlich sein.

#### § 14 Brandschutz und Öffentliche Sicherheit

- (1) Das Befahren des Marktortes mit Fahrzeugen aller Art ist während der Marktzeiten (Marktabhaltung) verboten.
- (2) Der Marktteilnehmer hat stets auf die Sicherheit der Besucher und Gäste Bedacht zu nehmen, um Verletzungen und Unfälle zu vermeiden.
- (3) Die vorgesehenen Fluchtwege dürfen weder verkleinert, verändert, noch mit zusätzlichen Verkaufseinrichtungen verstellt werden.
- (4) Elektrische Installationen und Einrichtungen auf dem Standplatz sind vom Marktteilnehmer entsprechend den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften zu errichten, zu betreiben und während der Marktdauer in Stand zu halten.
- (5) Aus Gründen des vorbeugenden Brandschutzes ist das Hantieren mit offenem Feuer, ausgenommen von im Bewilligungsbescheid nach § 2 genehmigten Tätigkeiten, zu unterlassen. Leicht entzündliche, brandfördernde und explosionsgefährliche Materialien (insbesondere Feuerwerkskörper, etc.) dürfen am Markt keinesfalls gelagert, verwendet oder verkauft werden.

- (6) Die Verwendung von Flüssiggas oder anderen brandfördernden Stoffen am Standplatz ist nach den einschlägigen Bestimmungen zu handhaben. Der Marktteilnehmer ist verpflichtet, allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen rechtzeitig vor Beginn seiner Marktteilnahme einzuholen. Der Einsatz von Flüssiggas für Koch- und Heizzwecke hat nach Maßgabe der einschlägigen Richtlinien und Bestimmungen für Flüssiggas, insbesondere den Vorschriften für den Brand- und Explosionsschutz zu erfolgen. Flüssiggasanlagen dürfen nur unter Aufsicht unterwiesener Personen betrieben werden. Reserveflaschen dürfen an den Standplätzen (weder in vollem noch in leerem Zustand) nicht aufbewahrt werden. Die technischen Schutzmaßnahmen im Umgang mit der Manipulation und dem Betrieb von Gasflaschen sind unbedingt einzuhalten. Außerhalb der Marktzeiten, bzw. nach Ende der täglichen Marktzeiten ist jedenfalls das Haupt-Absperrventil an der Gasflasche zu schließen, bzw. auf einen unkontrollierten Gasaustritt (Dichtheit) hin zu prüfen. Reparaturarbeiten dürfen nur von konzessionierten Fachleuten durchgeführt werden. Standplätze, an denen Flüssiggas oder andere brandfördernde Stoffe eingesetzt sind, sind außen gut sichtbar mit entsprechenden Warn- und Hinweiszeichen zu kennzeichnen.
- (7) Beim Betrieb von Grill- und Kochstationen sind die technischen Schutzmaßnahmen, insbesondere die Standfestigkeit der Anlagen, eine ausreichende Schutzzone, der Einsatz geeigneter Feuerungsmittel, etc. einzuhalten, um sowohl für den Selbstschutz der Marktteilnehmer als insbesondere auch dem Schutz vor Verletzungen Dritter Vorsorge zu leisten.
- (8) Wenn der Marktteilnehmer am Standplatz oder sonstigen Einrichtungen Flüssiggas oder brandfördernde Stoffe einsetzt, hat er für geeignete Brandbekämpfungsmittel (Feuerlöscher der Brandklasse A-B-C) etc. griffbereit am Marktstand vorzusorgen, die Prüfpflichten einzuhalten und die vorgeschriebenen Aufzeichnungen (Prüfbuch) zu führen. Nach der Verwendung von festen Feuermaterialien (Holzkohle, Stückholz, etc.) ist die Restglut regelmäßig mit Wasser abzulöschen und in einem geschlossenen Metallbehälter die ordnungsgemäße Lagerung und Entsorgung sicherzustellen. Dies gilt auch für den Inhalt von Aschenbechern. Beim Betrieb von Fritteusen ist zur Brandbekämpfung vom Marktteilnehmer zusätzlich eine Löschdecke nach DIN 14155 griffbereit zu halten. Durch das Aufstellen von mobilen Heiz- und Wärmegeräten darf kein Fluchtweg, Notausgang oder Zu- und Abgänge vom Marktort beeinträchtigt werden. Der Marktteilnehmer verpflichtet sich, seinen Mitarbeitern die Handhabung der Brandbekämpfungsmittel und Sicherheitseinrichtungen zu vermitteln.
- (9) Bei der Benutzung von Gas-, Strom- und Holzkohlefeuerungen ist durch eine entsprechende Auffangwanne vorzusorgen, dass der Standplatz, insbesondere der Straßenbelag nicht verschmutzt oder beschädigt wird und Unfallquellen vermieden werden. Der Aufstellungsort von mobilen Grillständen und Öfen muss so gewählt werden, dass davon keine Brandgefahr und keine unzumutbare Belästigung für die Nachbarschaft ausgeht.

### § 15 Untersagung der Marktausübung

Aus wichtigen Gründen kann einzelnen Marktteilnehmern die weitere Ausübung der Markttätigkeit untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
- b) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktteilnehmer

- c) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsbehörde oder von Marktaufsichtsorganen
- d) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche
- e) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen
- f) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktteilnehmer.

### **§ 16 Strafbestimmungen**

Übertretungen von Verboten oder Geboten dieser Marktordnung sind Verwaltungsübertretungen und werden gemäß § 368 GewO 1994 bestraft.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Die in dieser Marktordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.
- (2) Diese Marktordnung tritt am 13.06.2018 in Kraft.